

Erstmal täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Schlesien und Sachsen
Johannisstraße 23.
Sonderdruck der Redaction.
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Die in diesem Blatt enthaltenen Anzeigen sind für die Redaction nicht verbindlich.
Einzeln der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Anzeigen an Wochenenden bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonntagen und Feiertagen bis 10 Uhr.
In den Fällen für die Annahme: Otto Kriem, Universitätsstr. 22, sowie Börsen, Rathhausstr. 18, p. nur bis 7/8 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 120.

Mittwoch den 30. April 1879.

73. Jahrgang.

Nummer 15,850.

Abonnementpreis vierteljährlich 4/4 Mk., incl. Postgebühren 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbestellung 36 Pf. mit Postbestellung 45 Pf. Inserate 50 Pf. pro Zeile 20 Bl. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Rechnungen unter dem Redactionsstempel die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postwechsel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigezeichnete Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864 fordern wir hiermit alle diejenigen Einwohner, welche nachstehende Abgaben, auf die in der 1. Etage der alten Rathhausgasse, Rathhausstraße Nr. 59, befindliche Grundbesitzer-Einnahme zu bezahlen.
In die angegebene Etage des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.
Leipzig, am 4. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Vamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachzuzugler betreffend, vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:
Wer eine Nachzuzugler gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustehende Abgabe von 4 Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Steuer, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachzuzugler (Nachzügler) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abrechnung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beibringung des Gemeindefiskus auszufertigende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerlegers zu verlauten hat.
Seit innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits vertheilte Nachzuzugler in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachzuzugler zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armenkassen-Einnehmer aus ihrem Namen übertragenen Quittung über die seitens des vorigen Besitzers der Nachzuzugler auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreen.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingetragene Nachzuzugler hält.
Unterschiedungen der Nachzuzuglersteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmenkasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu abgeben.
Seitens der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contrabandien und deren Bestrafung handelt, allenfalls Kostenfrei zu expediren.
Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insbesondere haben die Stadtrathe sowie die Gemeindefürsorge und Gemeindefürsorge dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gebührende Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.
Ministerium des Innern.
Fehr. v. Beul. Lehmann.

Bekanntmachung.

In der verlängerten Pfaffenburger Straße, längs des Grundstücks des Staatsgymnasiums sollen circa 20 laufende Meter Schiene III. Klasse hergestellt und an einen Unternehmer in Accord verdingungen werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.
Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Schienenbau in der Pfaffenburger Straße betreffend“ versehen ebenfalls und zwar bis zum 5. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 24. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

In der Kaiser-Wilhelm- und Kronprinzstraße sollen Kiesfußwege hergestellt und diese Arbeiten im Submissionswege vergeben werden.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Offerten, bezeichnet mit „Kiesfußwege in der Kaiser-Wilhelm- und Kronprinzstraße“ versiegelt bis zum 8. Mai d. Abends 6 Uhr im Rathhaus, Abteilung für Tiefbau, abzugeben, wo auch die Bedingungen in den gewöhnlichen Geschäftshänden einzusehen sind.
Leipzig, den 28. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Aus dem Reichstage.

„Berlin, 28. April. Die lächerliche Bezeichnung Reichstag in seiner heutigen ersten Sitzung nach den Osterferien gab dem Präsidium zu der Befürchtung Raum, daß eine Anstößigkeit zur Constatirung der Beschlußfähigkeit führen würde. So wurden denn auch alle die großen und kleinen Ränke angeordnet, um in der ersten Hälfte der Sitzung einer Abstimmung auszuweichen, die etwa zum „Auswecheln“ führen konnte. Als aber das Rathhaus mittelgeleitet zur dritten Lesung gelangte, wurde von dem Abgeordneten Dr. Zimmernann der Antrag auf Aussetzung gestellt. Der Ratsantrag erfolgte jedoch unter großer Spannung des Hauses. Botschaften wurden noch aller Seiten ausgesandt, um noch einige Abgeordnete abzuholen zu werden, denn die vom selbigen Socialdemokraten Schwebel eingeleitete Debatte der Botschaft der Hitze ergab, daß noch manchen fehlen. Ehe noch der Präsident das Resultat proclamirte, mußte man schon im Hause, daß noch eine Stimme zur Beschlußfähigkeit fehlte. In diesem kritischen Augenblicke trat der socialdemokratische Abg. Wiemer in den Saal und bewachte, bezeichnend genug für den aristokratischen Charakter des Hauses, den Reichstag mit seiner 199. Stimme vor der Beschlußfähigkeit. Als Curiosum der Sitzung ist noch zu verzeichnen, daß der conservativ Abg. v. Knobloch, Barwalde, seinen Wahl im zweiten Königsberger Wahlkreise von der Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt worden ist und in der heutigen Plenarsitzung verhandelt werden sollte, sein Mandat „wirtschaftlicher Verhältnisse wegen“ niedergelegt hat. Wie man jedoch im Hause wissen wollte, ist er zu diesem Akte von seiner Partei veranlaßt worden, welche die durch Beeinflussung der Regierung hervorgerufenen Wahlunregelmäßigkeiten nicht zur Sprache gebracht sehen wollte. Uebrigens widmete das Haus den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen nur wenig Aufmerksamkeit. Das lebhafteste Privatgespräch der Abgeordneten bewegte sich vielmehr um die brennende Tagesfrage der

Joll- und Steuerborlagen, deren Verabreichung bereits heute und morgen von den Fraktionssprechern in Anspruch genommen wird. Es wird sich zunächst um die Entscheidung der Anträge handeln, welche auf eine Sonderung der Zoll- und finanzpolitischen Fragen abzielen, d. h. für die Tarifpositionen einerseits und für die Steuerborlagen und Finanzpläne andererseits 2 Specialcommissionen zu wählen. Es sind über diese Anträge zwischen den Führern der Fraktionen — mit Ausschluß der Conservativen — bereits Verhandlungen gepflogen worden. Regierungsseitig giebt man sich der Hoffnung hin, daß die dritte Lesung sämtlicher Borlagen in 4 bis 5 Wochen erfolgen könne, sobald von den Majoritätsparteien durch Abstimmung langwieriger Debatten die sogenannte eingehende sachliche Prüfung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt wird. Ob sich für diese Taktik eine Majorität im Reichstage finden wird, muß vorläufig abgewartet werden.

„Berlin, 28. April. Der Reichstag war in seiner heutigen ersten Sitzung nach den Ferien genau im beschlossener Anzahl versammelt; ein im Verlauf der Verhandlung probocirter Namensaufruf ergab die Anwesenheit von 199 Mitgliedern. Eingegangen ist ein Schreiben des Reichskanzlers betr. die Einholung der Genehmigung des Reichstages zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Casselmann wegen Zuwiderhandlung gegen §§. 24 und 25 des Socialstengesetzes. Nach §. 24 kann Personen, welche es sich zum Geschäft machen, socialdemokratische u. s. w. Bestrebungen zu fördern, oder welche aus Grund einer Bestimmung rechtlich kräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur Verbreitung von Druckschriften entzogen werden. Zuwiderhandlungen gegen §. 24 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Der genannte Abgeordnete soll verbotene Drucksachen (seine in Hamburg erscheinende „Deutsche Zeitung“) in

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres und der Ausführungsvorordnung hierzu vom 9. November desselben Jahres in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 11. October vorigen Jahres, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli vorigen Jahres betreffend, ist für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die künftige Erhebung des Jahresbetrags nach einem Ansatze von 50 Procent die gesammte Staats-Einkommensteuer in drei Terminen zu entrichten und der erste Termin

am 30. April dieses Jahres

zu einem Dritttheile des Gesammtbetrags fällig.
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge ungehindert und spätestens binnen 3 Wochen von dem Termin ab an unsere Stadt-Steuerannahme, Brühl 61, Blauer Harnisch, 2. Stock, bei Bezahlung der nach Ablauf der Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Nachnahmen abzuführen. Hierbei geben wir unter Hinweis auf die nachstehend beigezeichneten Bestimmungen bekannt, daß diejenigen Beitragspflichtigen, denen der Steuerzettel nicht abgehändigt werden können, wegen Witttheilung des Schätzungsergebnisses sich an unsere Stadt-Steuerannahme zu wenden haben, behalten und jedoch vor, nach Beendigung des jetzt begonnenen Verhandlungsgeschäfts den Tag zu bestimmen, von welchem ab die oben erwähnten Bedingungen angebracht werden können und von dem ab die in dem Schlußsatz des beigezeichneten §. 49 gedachte Reclamationssfrist zu laufen hat.
Durch die mit den Staats-Einkommensteuerzetteln gleichzeitig zur Handhabung gelangenden Aufstellungen über die künftige Einkommensteuer werden den einzelnen Beitragspflichtigen die Zahlungs-Termine wie die Steuerklasse, in welche dieselben eingestuft worden, mit der Aufforderung, die auf dem Steuerzettel wegen der Reclamation und sonst festgesetzten Vorschriften genau beobachten zu wollen, kundgegeben, und soll seiner Zeit die für den 1. Termin dieses Jahres zur Erhebung kommende Zahl der Simpla bekannt gemacht werden.
Leipzig, den 28. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Laube.

§. 49 des Einkommensteuergesetzes: Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Behebung der Einschätzung binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuerannahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von Bezahlung des Steuerzettels, für diejenigen aber, welchen derselbe nicht abgehändigt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 46 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.
§. 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuerbetrags, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehoben.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. dieses Monats, die Einforderung der Ertragsteuern zu Aufhebung der künftigen Grundwerth-Steuer-Kataster betreffend, werden die Haus- und Grundstücksbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter darauf aufmerksam gemacht, daß alle augenstehenden Listen bis spätestens Sonnabend den 3. Mai a. e. im Locale der alten Nicolaischule, 1 Treppe, abgegeben sind, widrigenfalls bei Verabreichung dieses letzten Termins die angebotene Geldstrafe sofort beigetrieben wird.
Leipzig, den 28. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Laube.

Bekanntmachung.

Die Eisenconstructionsarbeiten an dem Neubau der Volksschule an der Sebastian Bach-Straße sollen vergeben werden. Anschlagformulare und Bedingungen sind im Bureau auf dem Bauplatze zu erhalten. Die Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift „Sebastian Bach-Schule“ versehen bis Montag, den 5. Mai, Nachmittags 6 Uhr, auf dem Bauamte einzureichen.
Leipzig, den 29. April 1879.
Die Bauabtheilung des Raths.

Vermiethung in der Fleischhalle am Hospitalplatz.

Die für den 17. Mai d. J. gefändigte Abtheilung Nr. 23 der obigen Fleischhalle soll zur anderweitigen Vermiethung von diesem Zeitpunkt an unter den üblichen Bedingungen Sonnabend, den 10. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr an Rathshaus vertheilert werden.
Die Vertheilungs- und Vermiethungsbedingungen können schon vor dem Termine auf dem Rathhauslocale, 1. Etage, eingesehen werden.
Leipzig, den 19. April 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 29. April.
Das milde Klima, dessen sich Wiesbaden und seine wundervolle Umgebung zu erfreuen haben, bestimmt dem großen Kaiser auf das Vorzüglichste. Alle Berichte, welche von dort durch den Telegraphen vermittelt werden, lauten dahin, daß der hohe Herr ganz seinen gewohnten Geschäften, welche Regierungsforgen und Repräsentation ihm anvertrauen, mit Freudigkeit und Leichtigkeit obliegt. So empfing Seine Majestät am Sonntag den Gouverneur von Mainz, Generalleutnant v. Preißner, und den interimistischen präsidenten des Reichstages in Darmstadt, v. Thielau, machte mehrere Besuche und unternahm hierauf eine Spaciersahrt. Am Montag wurden sämtliche in Wiesbaden wohnenden 42 Generale von Sr. Majestät empfangen. An der Tafel nahm der

Landgraf und die Frau Landgräfin von Hessen, die Frau Prinzessin Louise von Preußen, der Herzog Wilhelm von Mecklenburg, der Erbprinz Friedrich von Holstein-Glücksburg, die Prinzessin Elisabeth von Schaumburg und die Prinzessin von Arden Teil. Am Dienstag waren Prinz Nicolaus von Nassau, mehrere gräfliche Herrschaften, der Regierungspräsident v. Wamb und die aus Reg. eingetroffenen Generale v. Witzendorf und v. Schwerin zur Tafel geladen.
Man schreibt uns aus Berlin: „In hiesigen politischen Kreisen ist dem neuesten Heft der in Genf erscheinenden „Revue de droit international“ (diese Zeitschrift ist bekanntlich das Organ des völkerrechtlichen Instituts) viel Aufmerksamkeit zu Theil geworden. Dasselbe enthält eine Anzahl überaus interessanter Aufsätze von namhaften Rechtsgelehrten über internationale Rechtsfragen, welche zur Zeit ein besonderes politisches Interesse in Anspruch nehmen. Darunter befindet sich ein Aufsatz vom Professor von Goldendorst über die Aufhebung des Artikels V des Prager Friedens, betreffend die eventuelle Retrocession eines Theils von Nordschleswig an Dänemark, ein Aufsatz des belgischen Publicisten Ernst Rod über die internationale Rechtsstellung des Papstes, eine Arbeit von Dr. Geßner über die politische Stellung der Europamächte zu den wissenschaftlichen Bestrebungen für die Reform des internationalen Seerechts. Besonders interessant ist auch der Aufsatz des italienischen Rechtsgelehrten „Cecconi“, welcher die Frage behandelt, inwiefern England an Cypern an die mit der Türkei von den europäischen Mächten geschlossenen Consular-Capitalationen gebunden ist.“
Der Bundesrath hielt am Sonnabend eine Plenarsitzung. Den Vorsitz führte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Hofmann. Nach Feststellung des Protokolls der vorigen Sitzung wurde Mittheilung gemacht von der erfolgten Ernennung des königl. sächsischen Geheimen Finanzraths Hofmann an Stelle des Joll- und Steuerdirectors Wahl zum Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath. Borlagen, betreffend a. die Beschlüsse des Bundesauschusses von Elb-Loth-